UNESCO-Empfehlung zur Beruflichen Bildung

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die vom 3. bis 18. November 2015 in Paris zu ihrer 38. Sitzung zusammengekommen ist –

In Anlehnung an die in Artikel 23 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und in Artikel 6.2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), welche das Recht jedes Menschen auf Arbeit und Bildung garantieren, sowie an die im Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960), im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), im Übereinkommen über die berufliche Bildung (1989), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) enthaltenen Prinzipien,

In dem Bewusstsein, dass berufliche Bildung als Teil sowohl des universellen Rechtes auf Bildung als auch des Rechtes auf Arbeit verstanden wird,

Anerkennend, dass die „berufliche Bildung dem umfassenden Ziel entspricht, sowohl den Einzelnen als auch die Gesellschaft weiterzuentwickeln“, wie im Übereinkommen über die berufliche Bildung (1989) verankert,

In Erinnerung an die Bestimmungen der durch die UNESCO verabschiedeten Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960), die Empfehlung über die Stellung der LehrerInnen (1966), die Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1974), die Empfehlung über die Anerkennung von Studien und Qualifikationen in der Hochschulbildung (1993), die Empfehlung über die Stellung der HochschullehrerInnen (1997) und die Empfehlung über Lernen und Bildung im Erwachsenenalter (2015),

Erinnernd auch an die durch die Internationale Arbeitsorganisation ILO angenommenen relevanten Instrumente, einschließlich des Übereinkommens zu beruflicher Beratung und Bildung in der Personalentwicklung von 1975 (Nr. 142) und der Empfehlung zur Personalentwicklung: Bildung, Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen von 2004 (Nr. 195),

Unter Bezugnahme auf die Internationale Standard-Klassifikation des Bildungswesens ISCED von 2011,

Anerkennend, dass berufliche Bildung beiträgt zur Förderung des Verstehens und Respektierens der Menschenrechte, von Inklusion und Chancengerechtigkeit, Geschlechtergleichberechtigung und kultureller Vielfalt sowie zur Verstärkung des Wunsches nach und der Fähigkeit zu lebenslangem Lernen und dem Erlernen des Zusammenlebens, welche alle für soziale und wirtschaftliche Teilhabe sowie für die Realisierung anhaltenden Friedens, verantwortungsvoller Bürgerschaft und nachhaltiger Entwicklung essentiell sind,

Unter Beachtung der Schlüsselrolle von beruflicher Bildung in der Globalen Nachhaltigkeitsagenda, die auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (New York, September 2015) verabschiedet wurde, und *unter Hervorhebung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Förderung von anhaltendem und inklusivem Wirtschaftswachstum, sozialer Entwicklung, Umweltschutz zum Nutzen aller und der Beseitigung von Armut und Hunger,

Im Lichte der Incheon-Erklärung „Bildung 2030 – Inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie lebenslanges Lernen für alle“ und des Aktionsrahmens zur Agenda Bildung 2030,

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aus der Bonner Erklärung: Lernen für Arbeit, Citizenship und Nachhaltigkeit (2004), der Empfehlungen der Dritten Internationalen Konferenz zu beruflicher Bildung „Berufliche Bildung transformieren: Kompetenzen für Arbeit und Leben aufbauen“, auch als Konsens von Shanghai bekannt (2012), und der Aichi-Nagoya-Erklärung zu Bildung für nachhaltige Entwicklung (2014),

Nach der Entscheidung per 37 C/Resolution 17, dass die überarbeitete Empfehlung zur Beruflichen Bildung von 2001 aktualisiert werden solle, um die neuen Trends und Aspekte der Berufsbildung zu reflektieren,

Unter Berücksichtigung dessen, dass die vorliegende Empfehlung allgemeine Prinzipien, Ziele und Richtlinien darlegt, die jeder Mitgliedstaat seinem sozioökonomischen Kontext, seinen Verwaltungsstrukturen und verfügbaren Mitteln entsprechend in einer sich wandelnden Welt umsetzen sollte, auch im Hinblick darauf, berufliche Bildung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu transformieren, auszubauen und voranzubringen,

Nach Prüfung von Dokument 38 C/32 und dem diesem beigefügten Entwurf der Empfehlung zur Beruflichen Bildung,

1. Verabschiedet die Generalkonferenz vorliegende Empfehlung zur Beruflichen Bildung, welche die überarbeitete UNESCO-Empfehlung von 2001 ablöst, am heutigen 13. November 2015;

2. Dabei empfiehlt sie den Mitgliedstaaten die Umsetzung der folgenden Bestimmungen durch die Ergreifung angemessener Schritte, einschließlich legislativer oder anderer erforderlicher Maßnahmen, gemäß der verfassungsrechtlichen Praxis und der Verwaltungsstrukturen jedes Staates, um den Prinzipien dieser Empfehlung innerhalb ihres Hoheitsgebietes Wirkung zu verleihen;

3. Zudem empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den für berufliche Bildung verantwortlichen Behörden und Organisationen sowie anderen mit beruflicher Bildung befassten Anspruchsgruppen zur Kenntnis zu bringen;

4. Des Weiteren empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die von ihnen in Anwendung dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Geltungsbereich dieser Empfehlung

1. Im Sinne dieser Empfehlung wird berufliche Bildung als Aus- und Weiterbildung sowie Kompetenzentwicklung im Zusammenhang mit einer großen Bandbreite an Berufsfeldern, Produktionsbereichen, Dienstleistungen und Erwerbsquellen verstanden.

2. Berufliche Bildung kann – als Teil lebenslangen Lernens – auf sekundärer, postsekundärer oder tertiärer Ebene erfolgen und schließt Lernen am Arbeitsplatz, Weiterbildung und berufliche Entwicklung ein, die zu Qualifikationen führen können. Berufliche Bildung umfasst zudem eine große Auswahl an Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung, die auf nationale und lokale Zusammenhänge abgestimmt sind. „Learning to learn”, die Entwicklung von Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten, übergreifende Querschnittskompetenzen und bürgerschaftliche Kompetenzen sind integrale Bestandteile beruflicher Bildung.

3. Die Umsetzung der Bestimmungen dieser Empfehlung hängt von den spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen jedes einzelnen Landes ab.

II. Vision und Ziele

Vision

4. Berufliche Bildung trägt zu nachhaltiger Entwicklung bei, indem sie Einzelne, Organisationen, Unternehmen und Gemeinschaften stärkt und Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und lebenslanges Lernen fördert und somit inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit unterstützt.

Ziele

5. *Einzelne stärken und Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und lebenslanges Lernen fördern.* Berufliche Bildung trägt zur Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen für ihre Beschäftigung, berufliche Laufbahn, ihren Lebensunterhalt und lebenslanges Lernen bei. Berufliche Bildung hilft den Einzelnen, Übergänge zwischen Bildung und Arbeitswelt zu schaffen, Lernen und Arbeiten zu vereinen, ihre Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Ziele zu erreichen. Berufliche Bildung trägt zu sozialem Zusammenhalt bei, indem sie dem Einzelnen den Zugang zu Arbeitsmarkt, Lebensunterhalt und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens ermöglicht.

6. *Inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern.* Berufliche Bildung trägt zur Effektivität von Organisationen, zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zur Entwicklung von Gemeinschaften bei. Sie ist arbeitsmarktorientiert, antizipiert und ermöglicht Veränderungen in Arbeitsweise und -organisation, was die Entstehung neuer Branchen und Berufe einschließt, sowie wissenschaftliche und technische Fortschritte. Durch die Förderung von Unternehmergeist unterstützt berufliche Bildung selbstständige Erwerbstätigkeit und das Wachstum von Unternehmen.

7. *Soziale Gerechtigkeit fördern.* Berufliche Bildung trägt zur Chancengerechtigkeit einschließlich Geschlechtergleichberechtigung in Bezug auf Lernen und sozioökonomischen Erfolg bei. Berufliche Bildung schafft attraktive und relevante Bildungsmöglichkeiten für Menschen jeden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrunds. Sie ist inklusiv und toleriert keinerlei Diskriminierung. Berufliche Bildung trägt zur Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei, welche verantwortungsbewusste Bürgerschaft und demokratische Teilhabe fördern.

8. *Ökologische Nachhaltigkeit fördern*. Berufliche Bildung integriert Prinzipien der ökologischen Nachhaltigkeit und fördert Umweltbewusstsein durch die Verbreitung eines kritischen Verständnisses der Zusammenhänge zwischen Gesellschaft und Umwelt, um nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu fördern. Sie trägt sowohl zur Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für „grüne“ Berufe, Wirtschaft und Gesellschaft als auch von Innovationen und technischen Lösungen bei, derer es bedarf, um dem Klimawandel zu begegnen und eine intakte Umwelt zu erhalten.

III. Politische Maßnahmen und Governance

Entwicklung politischer Maßnahmen

9. Die Mitgliedstaaten sollten, im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen, politische Maßnahmen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung entwickeln, die mit einem breiten Spektrum an politischen Bereichen in Einklang stehen, darunter Bildung, Beschäftigung und allgemeine strategische Ziele von Regierungen, insbesondere wirtschaftliche, soziale und Umweltziele.

10. Die Mitgliedstaaten sollten berufliche Bildung in allen Formen und Umfeldern durch einen Gesamtrahmen des lebenslangen Lernens lenken, anerkennen und fördern,

welcher darauf ausgerichtet sein sollte, allen Jugendlichen und Erwachsenen relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Arbeit und Leben zu vermitteln und bessere Resultate auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft zu erzielen.

11. Die Mitgliedstaaten sollten das öffentliche Ansehen und die Attraktivität beruflicher Bildung bei Lernenden, Familien und allen anderen Anspruchsgruppen aufwerten und sie über die Möglichkeiten für Weiterentwicklung, Arbeit, lebenslanges Lernen und Selbstverwirklichung informieren. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren Bedingungen die multidimensionalen Aspekte angehen, welche die Attraktivität beruflicher Bildung beeinflussen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit und Diversität von Entwicklungswegen und Programmen, zur Bereitstellung von Anreizen und zur Verbesserung von Information und Beratung fördern.

12. Mitgliedstaaten, die berufliche Bildung auf sekundärer, post-sekundärer und tertiärer Ebene entsprechend ihren Bildungs- sowie Aus- und Weiterbildungssystemen und -behörden ausbauen, sollten dafür sorgen, dass ein institutioneller Rahmen zur Einbeziehung von Anspruchsgruppen des Arbeitsmarktes vorhanden ist, dass Qualifikationen und Curricula in Abstimmung mit relevanten Anspruchsgruppen entwickelt werden und dass Programme und Qualifikationen transparent sind sowie deren Qualität gesichert ist.

13. Die Mitgliedstaaten sollten Lernwege entwickeln und Übergänge zwischen sekundärer, post-sekundärer und tertiärer Bildung ermöglichen, unter anderem durch flexible Zulassungsverfahren und Beratung, Akkumulierung und Übertragung von Lernleistungen, Brückenprogramme und Gleichwertigkeitsschemata, die durch relevante Behörden anerkannt und akkreditiert sind. Institutionen der beruflichen Bildung und andere Bildungseinrichtungen und -behörden sollten für die Umsetzung solcher Maßnahmen zusammenarbeiten.

14. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen Weiterbildung und berufliche Entwicklung fördern, indem sie den Zugang und die verstärkte Beteiligung von erwachsenen Lernenden unterstützen, indem sie unter anderem Unternehmen ermutigen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, in ihre Arbeitskräfte zu investieren.

Governance und regulatorischer Rahmen

15. Die Mitgliedstaaten, welchen die Hauptverantwortung für Politik obliegt, sollten die Festlegung oder Stärkung eines regulatorischen Rahmens für berufliche Bildung erwägen, um Rollen, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten ihrer öffentlichen und privaten Akteure zu definieren, und die Beteiligung von und die Partnerschaften zwischen wesentlichen Anspruchsgruppen zu fördern.

16. Die Mitgliedstaaten sollten interministerielle Koordination erleichtern und die technischen, administrativen und institutionellen Kapazitäten für Governance, Verwaltung und Finanzierung von beruflicher Bildung stärken.

17. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren Verwaltungsstrukturen unter Einbeziehung der relevanten lokalen Anspruchsgruppen die Einführung oder Stärkung von Verwaltungsmodellen für Institutionen beruflicher Bildung sowie, wo zutreffend, die Zusammenarbeit mit Unternehmensverbänden bei der Förderung von Lernen am Arbeitsplatz erwägen.

Gesellschaftlicher Dialog, Einbeziehung von Privatwirtschaft und anderen Anspruchsgruppen

18. Die Mitgliedstaaten sollten, sofern zutreffend, die Beteiligung von Sozialpartnern an beruflicher Bildung entsprechend vereinbarten Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Aus- und Weiterbildungs- und anderen Vorschriften fördern.

19. Eine verstärkte privatwirtschaftliche Beteiligung an beruflicher Bildung sollte

durch Grundprinzipien geleitet werden, einschließlich Ausrichtung an politischen Entscheidungen, Förderung von sozialem Dialog, Verantwortung, Rechenschaftspflicht und Effizienz. Wenn die Privatwirtschaft einbezogen wird, sollte Politik im Bereich beruflicher Bildung deren Diversität anerkennen und große, mittlere, kleine, Mikro- und Familienunternehmen, die in allen Bereichen der Wirtschaft tätig sind, umfassen.

20. Um Politikentwicklung und Governance voranzubringen, sollten die Mitgliedstaaten auch, sofern zutreffend, mit anderen Anspruchsgruppen zusammenarbeiten, einschließlich Nicht-Regierungsorganisationen sowie Vertretern von Lernenden, Anbietern beruflicher Bildung, Mitarbeitern, Eltern, Jugendlichen, traditionellen Anführern, indigenen Gruppen und anderen.

Finanzierung

21. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen einführen, die darauf abzielen, Finanzierungsquellen zu diversifizieren und alle Anspruchsgruppen durch vielfältige Partnerschaften einzubeziehen, darunter öffentlich-private Partnerschaften. Diversifizierung sollte berücksichtigt werden durch die Einbeziehung von Unternehmen, lokalen Behörden und einzelnen Personen, bei gleichzeitiger Beachtung der Prinzipien von Chancengerechtigkeit und Inklusion. Zusätzlich zu bestehenden Rahmen öffentlicher Finanzierung können innovative Finanzierungsmechanismen, wie Partnerschaften und Kostenbeteiligung, Steuernachlässe und Darlehen, ausgelotet werden, um Effizienz und Rechenschaftspflicht zu steigern und die Nachfrage nach beruflicher Bildung anzuregen.

22. Vielfältige Formen von Anreizen und Rechenschaftsmechanismen sollten etabliert werden, die darauf abzielen, Aufmerksamkeit für und Investitionen in berufliche Bildung durch eine große Bandbreite an Akteuren zu erhöhen sowie von den traditionellen auf Input basierenden Modellen der Bereitstellung und Nutzung von Ressourcen stärker zu leistungsbasierten Finanzierungsmodellen überzugehen.

23. Einrichtungen beruflicher Bildung – auch auf sekundärer, post-sekundärer und tertiärer Ebene – sollten mit ausreichenden Mitteln für ihren Betrieb, einschließlich Infrastruktur, Ausstattung und deren Instandhaltung, ausgestattet sein. Sie sollten über ein angemessenes Maß an betrieblicher und finanzieller Autonomie verfügen, damit sie in der Lage sind, mit ihrem lokalen Umfeld zu interagieren, neue Partnerschaften für die Verbesserung von Qualität und Relevanz von beruflichen Bildungsprogrammen einzugehen und Gewinne zu erwirtschaften.

Chancengerechtigkeit und Zugang

24. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Jugendlichen und Erwachsenen gleichwertige Möglichkeiten zum Lernen, zur Entwicklung und zum Ausbau ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten haben, indem die berufliche Bildung in all ihren Formen transformiert und ausgebaut wird, um der großen Vielfalt an Aus- und Weiterbildungsbedarf gerecht zu werden. Informations- und Kommunikationstechnologien sollten, je nach Kontext, als ein Mittel zur Ausweitung von Zugang und Teilhabe erwogen werden.

25. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren Verwaltungsstrukturen hochwertige Grundbildung für alle gewährleisten und den Bedürfnissen von Jugendlichen, die keine Schule besuchen, und gering qualifizierten Erwachsenen begegnen durch die Entwicklung von grundlegenden Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten sowie übergreifenden Querschnittskompetenzen als Grundlage für eine sinnvolle Beteiligung an beruflicher Bildung. Bildungs- und andere Anspruchsgruppen sollten Rahmenbedingungen für berufliche Bildung für alle schaffen, damit diese ungehindert gewählt werden kann.

26. Gegen jegliche Form der Diskriminierung, einschließlich geschlechterbasierte, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten gleichberechtigten Zugang und Teilhabe von Frauen und Männern an hochwertiger beruflicher Bildung fördern. Alle Arten beruflicher Bildungseinrichtungen und -programme, Curricula, Lehr- und Lernmaterialien und des arbeitsweltbasierten Lernens sollten geschlechterbasierte

und andere Stereotypisierungen vermeiden und zur Erreichung von Geschlechtergleichberechtigung beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten innovative Mechanismen einführen, um Chancengerechtigkeit und den Zugang zu Bildung zu fördern, zum Beispiel durch finanzielle Anreize in der Zulassungspraxis.

27. Die Mitgliedstaaten sollten berufliche Bildung zugänglicher für alle benachteiligten Gruppen gestalten, einschließlich marginalisierter Bewohner ländlicher oder entlegener Gegenden, indem sie gezielte Unterstützung zur Senkung der Kostenlast und zur Abschaffung anderer Hindernisse bieten. Je nach nationalem Kontext sollten die Mitgliedstaaten Lernenden mit Behinderungen, indigenen Gruppen, nomadischer Bevölkerung, ethnischen Minderheiten, sozial ausgeschlossenen Gruppen, Migranten, Flüchtlingen, staatenlosen Menschen und von Konflikt oder Katastrophen Betroffenen sowie Arbeitslosen und benachteiligten Arbeitskräften Aufmerksamkeit schenken.

IV. Qualität und Relevanz

Lernprozesse

28. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine Vielzahl an Möglichkeiten zum Lernen entweder in öffentlichen und privaten beruflichen Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, Zuhause oder in anderen Umfeldern fördern. Informelles Lernen – ob selbstgesteuert, Peer-to-Peer oder durch andere Formen des sozialen Lernens – sollte unterstützt und, sofern zutreffend, durch Anerkennungs- und Validierungsverfahren sichtbar gemacht werden.

29. Zusätzlich zu Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf Berufsfelder sollten Lernprozesse auf Basiskompetenzen aufbauen und das Verständnis der wissenschaftlichen, technischen, sozialen, kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und anderer Aspekte von Gesellschaften weiter vertiefen. Berufliche Bildung sollte ganzheitlich sein und bereichsübergreifende und unternehmerische Kompetenzen sowie Kompetenzen für Gesundheit und Arbeitsschutz, kulturelle Entwicklung, verantwortungsvolles bürgerschaftliches Handeln und nachhaltige Entwicklung ebenso ausbauen wie Kenntnisse über Arbeitnehmerrechte.

30. Arbeitsweltbasiertes Lernen in seinen vielfältigen Formen – darunter interne Weiterbildung, Hospitationen, Berufsausbildungen und Praktika – sollte gefördert werden. Die Qualität von Lernen am Arbeitsplatz sollte erhöht und, wenn relevant, durch institutionsbasiertes Lernen oder andere Lernformen ergänzt werden.

31. Die Politik sollte hochwertige Berufsausbildung fördern und ermöglichen, die sich aus Arbeit und institutionsbasiertem Lernen durch sozialen Dialog und öffentlich-private Partnerschaften zusammensetzt, um Jugendlichen zu helfen, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und praktische Erfahrungen zu sammeln.

32. Berufliche Bildung in der informellen Wirtschaft sollte gefördert werden, unter anderem durch hochwertige traditionelle Ausbildungen in kleinen, Mikro- und Familienunternehmen, indem Anspruchsgruppen in ländlichen und urbanen Gebieten involviert werden.

33. Das Potential von Informations- und Kommunikationstechnologien sollte in der beruflichen Bildung voll ausgeschöpft werden. Internet, mobile Technologien und soziale Medien sollten genutzt werden, um Fern- und Onlinekurse zu fördern, auch durch Blended-Learning-Modelle und die Entwicklung und Anwendung von Open Educational Resources.

34. Effektive und angemessene Prüfungssysteme zur Generierung und Nutzung von Informationen über die Leistungen von Lernenden sollten etabliert werden. Die Evaluation von Lehr- und Lernprozessen, einschließlich formativer Beurteilung, sollte unter

Beteiligung aller Anspruchsgruppen, insbesondere Lehrkräften und Ausbildungspersonal, Vertretern der jeweiligen Berufsfelder, Betreuern und Lernenden, unternommen werden. Die Gesamtleistung von Lernenden sollte unter Anwendung diversifizierter Bewertungsmethoden bewertet werden und – sofern jeweils anwendbar – Selbst- und Fremdbewertungen umfassen.

Personal in der beruflichen Bildung

35. Es sollten Strategien und politische Rahmen entwickelt werden, um den Einsatz von Personal in der beruflichen Bildung sicherzustellen, das qualifiziert und von hoher Qualität ist, wozu LehrkräfteAusbilderInnen, TrainerInnen, TutorInnen, ManagerInnen, AdministratorInnen, BeraterInnen und andere gehören.

36. Die Bestimmungen der Empfehlung über die Stellung der LehrerInnen (1966) sind anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zur Berufsvorbereitung, Weiterbildung von Lehrkräften, Beschäftigung und berufliche Laufbahn, Rechte und Aufgaben von Lehrkräften, Bedingungen für effektives Lehren und Lernen, Gehälter und Sozialversicherung von Lehrkräften. Auch gilt die Empfehlung über die Stellung der HochschullehrerInnen von 1997.

37. Angesichts der zunehmenden Berücksichtigung von arbeitsweltbasiertem Lernen und beruflicher Bildung in anderen Umfeldern, darunter Community-basiertes Lernen, Fern- und Onlinelernen, müssen die Mitgliedstaaten die entstehenden Rollen und den Qualifizierungsbedarf von Ausbildern, TutorInnen und anderen Vermittlern systematischer fördern und anerkennen, indem sie die Entwicklung oder Stärkung von politischen Strategien und Rahmenbedingungen hinsichtlich deren Status, Rekrutierung und beruflicher Entwicklung berücksichtigen. Personal in der beruflichen Bildung sollte über menschenwürdige Arbeitsbedingungen und angemessene Bezahlung sowie Aufstiegschancen und Möglichkeiten für berufliche Entwicklung verfügen.

38. Berufsbildungspersonal an Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz sollte über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um berufliche Bildung an die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltbedingungen der Gemeinschaften und Gesellschaften anzupassen, denen es dient, und zu Weiterentwicklung und Ausbau beruflicher Bildung beizutragen. Insbesondere benötigt berufliches Bildungspersonal sowohl Vorbereitung, Einarbeitung als auch Weiterbildung und berufliche Entwicklung, unter anderem praktische Erfahrungen in Unternehmen, und Unterstützung, damit es seine geübte Praxis reflektieren und sich an Veränderungen anpassen kann. Die berufliche Erstausbildung und professionelle Weiterbildung von Berufsbildungspersonal sollte Qualifizierungsmaßnahmen zu Berufsberatung und Geschlechtergleichberechtigung umfassen.

Qualifikationssysteme und Lernwege

39. Gut artikulierte lernergebnisorientierte Qualifikationsrahmen oder Systeme, die auf Lernergebnissen basieren und sich auf vereinbarte Standards beziehen, sollten bedarfsorientiert, einschließlich beruflicher Standards, unter Einbeziehung der Anspruchsgruppen etabliert werden.

40. Es sollten politische oder regulatorische Mechanismen eingeführt werden, die horizontale und vertikale Durchlässigkeit unterstützen und flexible Lernwege, Modularisierung, die Anerkennung von bereits Erlerntem, Akkumulierung und Übertragung von Lernleistungen einschließen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Förderung von gering qualifizierten oder nicht ausgebildeten Personen geschenkt werden, damit sie einen Abschluss erlangen und somit Zugang zu weiterem Lernen und menschenwürdiger Arbeit erhalten.

41. Systeme für die Anerkennung, Validierung und Akkreditierung von Kompetenzen, die durch non-formales und informelles Lernen erlangt wurden, sollten, so relevant, unter Einbeziehung aller drei Seiten – Arbeitnehmervertreter, Arbeitgebervertreter und staatliche Stellen - gefördert werden. Zuverlässige Bewertungsverfahren und qualitätsgesicherte Zertifizierungen sollten in Zusammenarbeit mit den relevanten Anspruchsgruppen etabliert werden.

42. In Bezug auf die Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften sollten die Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördern.

Qualität und Qualitätssicherung

43. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen ein förderliches Umfeld für hochwertige berufliche Bildung unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Aufbau der notwendigen Kapazitäten zur Qualitätssteigerung zukommen.

44. Die Mitgliedstaaten sollten unter Beteiligung aller relevanten Anspruchsgruppen ein System zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung etablieren. Qualitätssicherungssysteme sollten klare und messbare Ziele und Standards, Hinweise zur Umsetzung, Feedbackmechanismen und weithin zugängliche Evaluationsergebnisse umfassen. Die Qualitätssicherung sollte sowohl Fremd- als auch Selbstbeurteilungen beinhalten, wodurch die Leistungsfähigkeit des Systems und seine Ergebnisse kontinuierlich beobachtet und verbessert werden können.

45. Die Mitgliedstaaten sollten die Verbesserung von Leitung und Verwaltung von beruflichen Bildungseinrichtungen anstreben. In die Bereiche Qualität und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung sollten das gesamte Personal von Bildungseinrichtungen und andere relevante Anspruchsgruppen involviert werden.

46. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren verfassungsgemäßen Bestimmungen einen geeigneten rechtlichen Rahmen für die Regelung, Zulassung und Kontrolle von privaten Anbietern beruflicher Bildung einführen, dessen wesentliches Leitprinzip der Schutz der Lernenden ist.

Relevanz für Arbeitsmärkte und Arbeitswelt

47. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsgemäßen Bestimmungen Übergange vom Bildungssystem in die Arbeitswelt, in Beschäftigung und/oder berufliche Selbstständigkeit fördern und erleichtern. Verbindungen zwischen beruflichen Bildungseinrichtungen, Arbeitsagenturen und Arbeitgebern sollten gestärkt und Unternehmergeist sowie die Gründung neuer Unternehmen sollten unterstützt werden, zum Beispiel durch die Einbeziehung unternehmerischer Fähigkeiten in Curricula, die Organisation von außercurricularen Aktivitäten und die Einrichtung von Gründerzentren und Partnerschaften mit Unternehmens- und Technologietransferzentren.

48. Die Mitgliedstaaten sollten Berufsbildungs- und Arbeitsmarktinformationssysteme einrichten, die nach Möglichkeit freizugängliche Daten nutzen, und institutionelle Kapazitäten aufbauen, um die Relevanz von beruflicher Bildung für den aktuellen und künftigen Bedarf in der Arbeitswelt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu sichern, was auch denjenigen Bedarf einschließt, den der Übergang zu „grünen“ Berufen, „grüner“ Wirtschaft und Gesellschaft mit sich bringt.

49. Die Vereinbarung von öffentlich-privaten Partnerschaften könnte genutzt werden, um benötigte Kompetenzen zu identifizieren und antizipieren, zum Beispiel durch prospektive Studien, Observatorien oder Sector Skills Councils. Zudem sollten Erkenntnisse aus Datenerhebungen und -analysen zu sich wandelnden Umfeldern und systematisches Monitoring und Evaluation der Umsetzung und Ergebnisse in die Bemühungen zur Förderung der Relevanz von beruflicher Bildung einfließen.

Information und Berufsberatung

50. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den relevanten Anspruchsgruppen die Entwicklung und Regulierung von öffentlichen und privaten Informations- und Beratungsleistungen fördern, um zeitgemäße und zuverlässige Unterstützung in Bezug auf Bildung, Weiterbildung und berufliche Entwicklung sowie Arbeitsmöglichkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu bieten.

51. Information und Beratung sollten kontinuierlich angeboten werden und auf die Hilfe und Unterstützung aller Individuen in komplexeren und diversifizierteren beruflichen Laufbahnen und Arbeitsleben abzielen, wobei der Förderung der Chancengerechtigkeit in all ihren Dimensionen, einschließlich Geschlechtergleichberechtigung, besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte, um soziale Ungleichheiten in der Bildung, der Arbeitswelt und der breiteren Gesellschaft anzugehen.

52. Informations- und Beratungsdienstleistungen sollten durch Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich Mobiltechnologien, sozialen Netzwerken und Multimediaplattformen und -werkzeugen, Lernende bei ihren Entscheidungen unterstützen.

V. Monitoring und Evaluation

53. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen berufliche Bildungspolitik und -programme evaluieren. Evaluationen können Studien zu den Wirkungen und Resultaten von politischen Strategien im Bereich beruflicher Bildung und entsprechender Programme sowie Untersuchungen zu Kosten und Nutzen von beruflicher Bildung für ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten Akteuren, einschließlich einzelner Personen, Unternehmen und Gemeinschaften, umfassen.

54. Es sollten geeignete Instrumente und Indikatoren zur Messung der Effektivität und Effizienz von politischen Strategien im Bereich beruflicher Bildung in Hinblick auf vereinbarte Standards, Prioritäten und Ziele, die auch spezifische Ziele für benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen umfassen, entwickelt werden. Dies könnte Evaluationen von öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anbietern und Programmen beinhalten, einschließlich Selbstevaluationen, sowie Verbleibstudien und die Entwicklung von Indikatoren einschließlich zu Zugang, Abschlussraten und Beschäftigungsstatus von Graduierten. Die Datenerhebung und -verarbeitung sollte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz erfolgen.

55. Institutionelle Kapazitäten zur Datenerhebung und Nutzung der Informationen von Monitoring und Evaluation sollten verstärkt werden, um sie in Berufsbildungsstrategien und -programme, Standards und Curricula oder in die Anpassung von Lehr- und Lernmethoden einfließen zu lassen. Die Kohärenz zwischen nationalen Datenerhebungen zu beruflicher Bildung und internationalen Standards und Initiativen sollte erhöht werden.

56. Verfahren zu Monitoring und Evaluation von beruflicher Bildung sollten eine breite Beteiligung der relevanten Anspruchsgruppen sicherstellen mit Blick auf die Verbesserung von Lernprozessen und die Stärkung der Verknüpfungen zwischen Ergebnissen, Entscheidungsfindung, Transparenz und Rechenschaftspflicht für Resultate.

VI. Forschung und Wissensmanagement

57. Die Mitgliedstaaten sollten die Wissensgrundlage für berufliche Bildung durch nachhaltige Investitionen in interdisziplinäre Forschung vertiefen, um neue Methoden und Auffassungen beruflicher Bildung in ihrem breiten Kontext zu entwickeln und politische Maßnahmen und Entscheidungen zu beruflicher Bildung zu untermauern.

58. Die beteiligten Anspruchsgruppen sollten, sofern zutreffend, in die Beauftragung, Nutzung und Auswertung von Studien sowie in die Entwicklung von Strategien und Systemen zum Wissensmanagement involviert werden. Die Forschungskapazitäten von tertiären Bildungseinrichtungen, Anbietern beruflicher Bildung, Sozialpartnern und an-

deren relevanten Anspruchsgruppen sollten genutzt und je nach Kontext weiterentwickelt werden. Forschungsergebnisse sollten durch Publikationen und elektronische Medien weit verbreitet werden.

VII. Internationale Kooperation

59. Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, Erkenntnisse, Erfahrungen und vielversprechende Praxisbeispiele zu teilen, internationale Datenerhebungen zu beruflicher Bildung zu stärken und internationale und regionale Netzwerke, Konferenzen und andere Foren zu nutzen. Das UNEVOC-Netzwerk ist eine den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende strategische Ressource zum gegenseitigen Lernen und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich beruflicher Bildung.

60. Die Mitgliedstaaten sollten Organe der Vereinten Nationen, regionale Gremien, einschließlich regionaler Wirtschaftsgemeinschaften, relevante öffentliche und private Anspruchsgruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Forschungsnetzwerke durch die Förderung von Kooperation zusammenbringen und die gegenseitige und kooperative Hilfe und den Kapazitätsaufbau intensivieren.

Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission